

Eva Jähnigen  
**rechtspolitische Sprecherin**

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Telefon: 0351/493 48 06  
Telefax: 0351 / 493 48 09

[eva.jaehnigen@slt.sachsen.de](mailto:eva.jaehnigen@slt.sachsen.de)

Dresden, 29. Juli 2015

## **Auswertung**

### **Große Anfrage:**

## **Menschenhandel, Zwangsprostitution und Prostitution im Freistaat Sachsen (Drs. 6/1120)**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Menschenhandel</b>	<b>....4</b>
<b>I. Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung.....</b>	<b>.....4</b>
Tatverdächtige	
Verurteilungen	
Opfer des Menschenhandels	
Möglichkeiten der Aufdeckung und Prävention	
<b>II. Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft.....</b>	<b>....8</b>
Tatverdächtige	
Verurteilungen	
Opfer des Menschenhandels	
Branchen	
Möglichkeiten der Aufdeckung und Prävention	
<b>III. Beratung von Opfern von Menschenhandel und Ermittlungsverfahren.....</b>	<b>....9</b>
Beratungsstellen	
Finanzierung der Beratungsstellen	
Zusammenarbeit von Beratungsstellen mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten	
Spezialisierte Bedienstete bei Polizei und Gerichten	
Präventionsmaßnahmen	
Aufenthaltsrecht und erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt	
<b>B. Prostitution.....</b>	<b>....13</b>
<b>I. Prostitution im Freistaat Sachsen.....</b>	<b>....13</b>
Entwicklung der Prostitution seit 2010	
Kranken- und sozialversicherte Prostituierte	
Männer und Transsexuelle in der Prostitution	
Prostitutionsstätten	
Teilnahme am Düsseldorfer Verfahren	
Wohnungsprostitution	
Kompetenznetzwerk „Prostitution“ innerhalb der Polizei	
Weiterbildungsangebote für Polizei	
Zusammenarbeit mit Polizeibehörden anderer Staaten	

<b>II. Umsetzung des Prostitutionsgesetzes im Freistaat Sachsen.....</b>	<b>....15</b>
Landesrechtlichen Umsetzung des Prostitutionsgesetzes	
Konzessionen für Bordellbetriebe	
Einrichtung eines interdisziplinär zusammengesetzten „Runden Tisches Prostitution“	
„Runde Tische Prostitution“ in sächsischen Kommunen	
<b>III. Medizinische und soziale Beratung.....</b>	<b>...16</b>
Medizinische, psychosoziale und rechtliche Betreuung und Beratung	
Maßnahmen der Aufklärung und Beratung von Minderjährigen	
Maßnahmen zum Ausbau der Sozial- und Beratungsangebote	
Beratungsangebote von Gesundheitsämtern	
Ein- und Ausstiegsberatung	
Anlaufstellen für von gewaltbetroffene Prostituierte	
Beratungsangebote für männliche und transsexuelle Prostituierte	
Sensibilisierung von Freiern	
<b>IV. Sperrbezirke.....</b>	<b>...17</b>
Sperrbezirksverordnung	
Kontrolle der Einhaltung der Sperrbezirksverordnung	
Schutz von Prostituierten in ausgegrenzten Bezirken	
<b>V. Weiterentwicklung des Prostitutionsgesetzes.....</b>	<b>...18</b>

## **A. Menschenhandel**

### **I. Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung**

#### **1. Zahlen von Fällen des Menschenhandels vergleichsweise niedrig**

Die Zahlen von Fällen des Menschenhandels schwanken in den einzelnen Jahren stark (2009: 5 Fälle, 2013: 25 Fälle). Über die Jahre hinweg sind die Zahlen jedoch ansteigend. Verglichen mit der Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts (BKA) für ganz Deutschland, deren Zahlen auf den Meldungen der Landeskriminalämter beruhen und die die polizeilich abgeschlossenen Ermittlungsverfahren zählt, fallen zudem die vergleichsweise niedrig Zahlen für Sachsen auf. Bundesweit wurden im Jahr 2013 425 Fälle gezählt, davon laut Statistik des BKA 14 aus Sachsen und laut Antwort der Anfrage 25 aus Sachsen (wo die Differenz herrührt, ist unklar). (Frage A I 1)

#### **2. Geographische Lage Sachsens lässt hohe Dunkelziffer bei Menschenhandel vermuten**

Allein die geographische Lage Sachsens an der Grenze zu Polen und Tschechien und somit zu Osteuropa (nach des im Bundeslagebild des BKA 2013 erfassten Zahlen waren bundesweit 15 % der Tatverdächtigen rumänische und 23 % bulgarische Staatsangehörige, nach den von der Staatsregierung für Sachsen ermittelten Zahlen (Frage A I 3) waren in Sachsen sogar rund 35 % der Tatverdächtigen rumänische Staatsbürger, 23 % deutsche, 15 % bulgarische Staatsbürger und die übrigen 27 Prozent ungarische, tschechische, polnische und türkische Staatsangehörige.) lassen vermuten, dass es eine erhebliche Dunkelziffer an nicht aufgedeckten oder nicht weiterverfolgten Fällen gibt, wie die Zahlen aus anderen Bundesländern vermuten lassen.

Bayern, als Flächenland mit vergleichbarer geographischer Lage ermittelte im gleichen Zeitraum 2013 zumindest 29 Fälle und Berlin gar 84. Berlin verfügt, anders als Sachsen, über eine Spezialdienststelle<sup>1</sup> zur Bekämpfung des Menschenhandels

<sup>1</sup> Das Berliner Landeskriminalamt gliedert sich in fünf ermittlungsführende und drei unterstützende Abteilungen, darunter das LKA 4 mit dem Schwerpunkt organisierte Kriminalität. Die dazugehörige Spezialdienststelle LKA 42 bekämpft primär gewaltorientierte Organisierte Kriminalität, Banden- und Schleusungskriminalität, sowie Menschenhandel. Außerdem ist die Polizei Berlin Mitglied in der Fachkommission

zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Ob ein Zusammenhang der Spezialdienststelle zur Anzahl der Fälle besteht, ist offen. Möglicherweise würden in Sachsen mehr Fälle aufgedeckt, gäbe es eine entsprechende Spezialdienststelle. Insbesondere im Bereich des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung deuten diese Zahlen darauf hin, dass die polizeiliche Kriminalstatistik sowie das Bundeslagebild des BKA nicht die tatsächlichen Fallzahlen, sondern lediglich die Zahlen der ermittelten Fälle ausweisen.

#### **4. *Kein Zusammenhang zwischen Ausweitung des Phänomens Menschenhandel und der Liberalisierung der Prostitution***

Ein Zusammenhang zwischen der Ausweitung des Phänomens Menschenhandel und der Liberalisierung der Prostitution ist anhand der sächsischen Zahlen nicht erkennbar, lässt sich aber, gerade vor dem Hintergrund einer schwer abzuschätzenden Dunkelziffer nicht ausschließen. (Frage A I 2) Der Straftatbestand in der jetzigen Form existiert erst seit 2006, die Liberalisierung seit 2001. Zu verzeichnen ist bundesweit ein kontinuierlicher Anstieg der Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel in den Jahren 2005 bis 2009 von 317 auf 534 Verfahren, der sich dann mit durchschnittlich 480 Verfahren von 2009 bis 2013 auf einem hohen Niveau einpendelt.

#### **5. *Schwierigkeiten bei der Beweiserhebung: im Vergleich zur Anzahl der Verfahren nur wenige Verurteilungen***

Schwankende Zahlen bestimmen die Statistik der Tatverdächtigen. So stieg deren Zahlen von 2009 auf 2010 von 5 auf 23. Zunächst blieb dieser hoch und fiel von 2013 auf 2014 wieder von 26 auf 11 Verdächtige. Der Anteil deutscher Tatverdächtiger schwankt zwischen 50 Prozent (2006) und 27 Prozent (2013), während der ganz überwiegende Teil der Tatverdächtigen osteuropäischer Herkunft ist. (Frage A I 3)

Verglichen zur Anzahl der eingeleiteten Verfahren in den Jahren 2002 bis 2014 ist die Anzahl der Verurteilungen nach § 232 StGB niedrig. In nur 9 von 62 gerichtlichen Verfahren wurden Freiheitsstrafen ohne Bewährung ausgesprochen, in 27 Fällen kam es zu einer Geld- oder Bewährungsstrafe (Frage A I 4). Dieses Ergebnis ist auffällig gering, bedenkt man, dass im gleichen Zeitraum in 253

---

Menschenhandel, die bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen angesiedelt ist.

Verfahren staatsanwaltlich ermittelt wurde, in zwei Fällen sogar vor dem Schwurgericht, in neun Fällen vor der großen Strafrechtskammer und in 23 Fällen vor dem Schöffengericht Anklage erhoben wurde (alle zuständig für deutlich höher zu erwartende Strafen), ohne die Verfahren vor den Einzelrichtern zu erwähnen. Dies spricht für erhebliche Schwierigkeiten bei der Beweiserhebung.

#### **6. *Opfer von Menschenhandel sind meist weiblich***

Opfer von Menschenhandel sind meist weiblich. Der Anteil männlicher Opfer bewegt sich bei den vorhandenen, recht niedrigen und aufgrund des geringen Umfangs, was das Verhältnis angeht und die begrenzt aussagekräftigen Zahlen, um die sieben Prozent. (Frage A I 4)

#### **7. *Innenministerium kann polizeilichen Aufwand für Durchsuchungen in den einschlägigen Milieus zur Aufdeckung von Menschenhandel nicht benennen***

Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt. Das bedeutet, dass die polizeiliche Präsenz im Prostitutionsmilieu ausschlaggebend für eine mögliche Verfahrensinitiierung ist (siehe auch Menschenhandel, Bundeslagebild 2013, Bundeskriminalamt, S. 4). Der Staatsregierung ist allerdings nicht bekannt, wie viele Durchsuchungen durch die sächsische Polizei im Zeitraum von 2002 bis 2014 in Bordellen, Wohnungen und anderen privaten Räumen mit welchen konkreten Ergebnissen durchgeführt wurden. (Frage A I 8) Demnach hat die Staatsregierung keine Kenntnis davon, wie effizient im Freistaat Sachsen die Strafverfolgung in diesem Deliktfeld ist.

Die Frage, welche Kontrollmechanismen neben polizeilichen Durchsuchungen zur Aufdeckung von Menschenhandel zur Anwendung kommen (Frage A I 9), wird nicht beantwortet.

#### **8. *Verstärkung der (polizeilichen) Präsenz in den einschlägigen Etablissements ist nicht vorgesehen***

Zur Prävention von Menschenhandel existierten nach Auffassung der Staatsregierung in Sachsen „weitreichende Hilfsangebote“. Diese reichten „von der persönlichen Beratung durch die Polizeibeamten in den Polizeidirektionen über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen bis hin zur Benennung von Opferschutzbeauftragten in allen Polizeidirektionen. Diese würden die Opfer von Menschenhandel an nicht staatliche

Hilfsorganisationen vermitteln (Frage A I 9). Dabei verkennt die Staatsregierung, dass der Kontaktaufnahme durch die Opfer neben der polizeilichen Milieupräsenz eine eher nachrangige Bedeutung zukommt. Um dem Kreislauf von Abhängigkeit, Gewalt und Freiheitsentzug zu entkommen, benötigten diese vielmehr eine Verstärkung der (polizeilichen) Präsenz in den einschlägigen Etablissements. Der verstärkte Einsatz sog. neuer Kommunikationsmöglichkeiten wie Facebook und Twitter bei der sächsischen Polizei zur Information und Beratung der Öffentlichkeit über Menschenhandel (Frage A I 9) erscheint als präventive Maßnahme zur Bekämpfung von Menschenhandel nicht geeignet.

Begrüßenswert ist, dass die sächsische Polizei offenbar plant, gemeinsam mit der Fachberatungsstelle KOBRAnet gemeinsame Begehungen im Rotlichtmilieu zur Aufhellung des Dunkelfeldes zu unternehmen.

## **II. Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft**

### **1. *Kaum Tatverdächtige und keine Verurteilungen***

Zwischen 2006 und 2014 wurden nur acht Tatverdächtige in Sachsen ermittelt (Frage A II 1). Angesichts der Meldungen, die in Nachrichten und Presse<sup>2</sup> über Bedingungen in der Fleischindustrie, Gastronomie oder im Baugewerbe zu lesen sind, erscheint dies unrealistisch niedrig. Verurteilt wurde in Sachsen seit 2006 niemand (Frage A II 2). Auch die Anzahl der Opfer beläuft sich auf lediglich neun im gesamten Zeitraum von neun Jahren (Frage A II 3). Es ist bedauerlich, dass das Innenministerium hier keine Analyse zu einer möglichen Dunkelziffer oder den möglichen Gründen für diese Zahlen wagt. Kein Fall soll der organisierten Kriminalität zuzurechnen gewesen sein; auch dies erscheint aus den genannten Gründen unwahrscheinlich.

### **2. *Keine Erkenntnisse zu Kontrollen zur Aufdeckung von Menschenhandel***

Der Staatsregierung liegen weder Erkenntnisse (Frage A II 7) zu Kontrollen zur Aufdeckung von Menschenhandel durch die sächsische Polizei noch zu Durchsuchungen durch andere Behörden vor. Prävention wird auch in diesem Verbrechensfeld wie unter I beschrieben vor allem in den Polizeidienststellen vor Ort betrieben (Frage A II 8). Wie oben dargelegt, ist es in der Praxis eher unwahrscheinlich, dass sich Menschen, bevor sie Opfer von Menschenhandel werden, bei der Polizei über Schutzmöglichkeiten und präventive Maßnahmen informieren. Der Ansatz der Staatsregierung kann das Ziel, Menschenhandel präventiv zu verhindern, nur verfehlen.

Dass Präventionsarbeit tatsächlich möglich ist, zeigt auch hier wieder Berlin. Seit 2009 besteht das „Berliner Bündnis gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“<sup>3</sup>, das vor allem Präventions-, Integrations- und Repressionsmaßnahmen entwickelt, um so Menschenhandel möglichst frühzeitig zu identifizieren.

- 
- 2 <http://www.zeit.de/2014/51/schlachthof-niedersachsen-fleischwirtschaft-ausbeutung-arbeiter>  
<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziale-marktwirtschaft-arm-durch-arbeit-die-neue-ausbeutung-a-509965.html>  
[http://www.mdr.de/sachsen/baustelle-dresden-loebtau100\\_zc-f1f179a7\\_zs-9f2fcd56.html](http://www.mdr.de/sachsen/baustelle-dresden-loebtau100_zc-f1f179a7_zs-9f2fcd56.html)
- 3 <http://www.gegen-menschenhandel.de/index.php>



### **III. Beratung von Opfern von Menschenhandel und Ermittlungsverfahren**

#### **1. *Trotz Kooperationsvereinbarung mit der Polizei Stellenkürzung bei Fachberatungsstelle***

Die Beratung von Betroffenen von Menschenhandel übernimmt im Freistaat Sachsen seit 1996 die Fachberatungsstelle KOBRAnet, die auf Basis einer Kooperationsvereinbarung mit der sächsischen Polizei zusammenarbeitet und seit 2004 mit Landesmitteln finanziert wird. Standen der Fachberatungsstelle 2006 noch 2,5 Personalstellen zu Verfügung, waren es seit 2011 nur noch 1,5 bzw. 1,6 Personalstellen, was mit der Absenkung der Fördermittel durch die Staatsregierung zu erklären ist (Fragen A III 1 und 2). In den Jahren 2013 und 2014 reduzierte die Staatsregierung die Fördermittel im Landeshaushalt nochmals um die Hälfte. Erst massive bundesweite Lobbyarbeit der Fachberatungsstelle führte im Haushaltsvollzug zur Beibehaltung der Fördersumme und damit zum Erhalt der Fachberatungsstelle KOBRAnet.

#### **2. *Betreuung durch KOBRAnet wirkt sich förderlich auf die Aussagebereitschaft von Opfern von Menschenhandel aus***

Ermittlungsbehörden informieren, laut Kooperationsvereinbarung bei der ersten Kontaktaufnahme mit einem potenziellen Opfer über das Angebot von KOBRAnet mittels mehrsprachigem Informationsmaterial (Fragen A III 4). Voraussetzung für die Aufnahme in eine Opferschutzmaßnahme von KOBRAnet ist, dass die Person nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm des Bundes und der Länder erfüllt (Frage A III 5).

Die Betreuung durch KOBRAnet würde sich oftmals förderlich auf die Aussagebereitschaft von Opfern von Menschenhandel auswirken, stellt die Staatsregierung fest (Frage A III 5). Anlass- bzw. fallbezogene Besprechungen zwischen KOBRAnet und der Polizei sollen den Informationsaustausch (Frage A III 6) sichern.

### **3. Keine auf Menschenhandel spezialisierten Bediensteten in den Polizeidirektionen**

Offenbar gibt es in den Polizeidirektionen keine auf Menschenhandel spezialisierte Bedienstete. Die Bearbeitung erfolgt vielmehr durch die Kriminalpolizeiinspektionen oder vom Landeskriminalamt Sachsen (Frage A III 7).

Die Frage (A III 8), inwiefern die Fortbildungsangebote für Polizistinnen und Polizisten zur Bekämpfung von Menschenhandel wahrgenommen werden, blieb unbeantwortet.

### **4. Fachberatungsstelle nicht bei allen Fällen beteiligt**

In den sächsischen Staatsanwaltschaften bearbeiten in der Regel die Abteilungen für Organisierte Kriminalität Verfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, die mehrheitlich von auf dieses Verbrechen spezialisierten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bearbeitet werden (Frage A III 9).

Wie aus der Antwort auf Frage A III 10 deutlich wird, erfolgte nicht bei allen in Sachsen bekannt gewordenen Fällen des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung die Betreuung der Betroffenen durch die Fachberatungsstelle KOBRAnet.

	Opfer § 232 StGB	Kontakt KOBRAnet
2014	13	6
2013	34	16
2012	32	18
2011	26	17
2010	25	18
2009	6	19
2008	10	21
2007	17	14
2006	8	

## **5. Sensibilisierung der Polizei durch dezentrale Fortbildungen**

Der Anteil der beratenen Opfer soll durch eine Erhöhung des Sensibilisierungsgrades zum Umgang mit dieser spezifischen Opfergruppe durch dezentrale Fortbildungen der Polizeibeamten erhöht werden. Dolmetscherdienste, die über das bundesweite Hilfetelefon genutzt werden können, sollen ebenso bei den Beamtinnen und Beamten bekannter gemacht werden. Aufsuchende Arbeit im Rotlichtmilieu soll das Risiko für Täter erhöhen, entdeckt zu werden. Im Rahmen aufsuchender Sozialarbeit wird mehrsprachiges Infomaterial an Prostituierte verteilt (Frage A III 11). Erleichterung bei der Fachberatungsstelle KOBRAnet bringt die Formulierung, dass KOBRAnet weiter gefördert werden und aufsuchende Arbeit in angemessenem Umfang sichergestellt werden soll.

Zur Anzahl von Zeugenschutzmaßnahmen im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Menschenhandels konnte die Staatsregierung mangels statistischer Erfassung keine Angaben machen (Frage A III 12).

## **6. Wenige Opfer von Menschenhandel erhalten offizielle Anerkennung**

Opfer von Menschenhandel erhalten zwar eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG. Der Status als „Opfer“ von Menschenhandel setzt jedoch zuvor Anklagen der Täter bzw. eine Verurteilung derselben voraus. Die niedrigen Verurteilungszahlen machen deutlich, dass dieser Weg, eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen, ein sehr steiniger und langer, mutmaßlich psychisch sehr belastender ist (Fragen A II 13, 14, 15). Der Entwurf der Bundesregierung, bereits während des Strafverfahrens, also schon bei „Opferverdacht“ einen solchen Aufenthaltstitel zu vergeben, ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Zahlen zu den Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 4a AufenthG sind, gemessen an der durchschnittlichen Anzahl täglich erteilter Aufenthaltserlaubnissen, verschwindend gering, sie liegen bei nicht einmal einer Aufenthaltserlaubnis im Jahr in ganz Sachsen. Es besteht also, denn dies wäre die einzige zu befürchtende Gefahr bei einem derartigen Aufenthaltstitel, keine unerwünschte Anreizwirkung.

**7. Staatsregierung hat kein Konzept zur Erhöhung der Aufklärungsquote**

Eine Antwort schuldig bleibt die Staatsregierung auf die Frage, wie man tatsächlich die Aufklärungsquote erhöhen und die Strafverfolgung von Täterinnen und Tätern erleichtern kann. Warum besitzt Sachsen keine Spezialdienststelle wie etwa Berlin? Gibt es Analysen, warum die Beweiserhebung und -verwertung so schwierig ist und welche Lösungsansätze, dies zu ändern, werden in Sachsen diskutiert?

## **B. Prostitution**

### **I. Prostitution im Freistaat Sachsen**

#### **1. *Keine Erkenntnisse zu Prostituierten und Prostitutionsstätten***

Der Staatsregierung liegen keine verlässlichen Zahlen zur Anzahl der in Sachsen tätigen weiblichen, männlichen und transsexuellen Prostituierten im allgemeinen und der Straßenprostitution im Besonderen vor. Auch kann sie keine Aussagen zur Anzahl von Prostitutionsstätten oder über die Entwicklung der Prostitution in Sachsen in den letzten 15 Jahren treffen. Antworten auf die Fragen, wie hoch der Anteil ausländischer und minderjähriger Prostituierter bleibt sie ebenso schuldig (Fragen B I 1, 10, 11, 12, 23, 24).

Folglich konnte die Staatsregierung auch keine Angaben machen, wie viele Prostituierte in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung tätig und wie viele krankenversichert sind und wie viele in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Zuhälter/einer Zuhälterin stehen (Fragen B I 4, 8, 15, 25).

#### **2. *Seit Verabschiedung des Prostitutionsgesetzes steigende Zahl selbstständig tätiger Prostituierter***

Chemnitz hat im Vergleich zu Leipzig (42) und Dresden (20) derzeit mit über 80 Prostituierten die meisten beim Finanzamt gemeldeten Selbstständigen (Frage B I 5, Anlage 3). Seit Verabschiedung des Prostitutionsgesetzes 2002 sind die Zahlen in allen Städten stetig gestiegen und sind in den drei Städten seit 2012 nahezu konstant. Im ländlichen Raum sind die Zahlen marginal bei durchschnittlichen vier selbstständig tätigen Prostituierten. Allein Zwickau, als Mittelstadt, hat mit derzeit 23 gemeldeten selbstständig tätigen Prostituierten noch eine nennenswerte Anzahl.

### **3. Chemnitz hat die meisten gemeldeten Prostituierten, die auch am häufigsten am Düsseldorfer Verfahren teilnehmen<sup>4</sup>**

Entsprechend den Zahlen der Finanzämter ist auffällig, dass vor allem bei der Steuerfahndung Chemnitz-Süd, die für die Finanzämter Chemnitz, Zwickau, Erzgebirge und Vogtland zuständig sind, Prostituierte am sog. Düsseldorfer Verfahren teilnehmen.

In dieser Region sind zwar auch im Vergleich zu den anderen Städten bzw. Regionen die meisten Prostituierten gemeldet, aber es lässt trotzdem die Frage offen, warum hier über 4.000 am Düsseldorfer Verfahren teilnehmen während es in Dresden nur 260 und in Leipzig 968 sind (Frage B I 17).

Wirklich valide sind die Zahlen dennoch nicht, da einzelne Prostituierte mehrfach gezählt worden, u.a., weil sie an wechselnden Orten tätig sind.

### **4. Bewilligung von Wohnungsprostitution ist Ermessungsentscheidung der Kommunen**

Wohnungsprostitution ist in sächsischen Wohngebieten generell unzulässig wegen sog. milieubedingter Auswirkungen auf das Wohnumfeld. Allerdings kann nach Einzelbetrachtung Wohnungsprostitution zulässig sein. Das heißt, die jeweiligen Stadtverwaltungen entscheiden nach Ermessen. Auf welcher Grundlage dies geschieht, bleibt offen (Frage B I 18). So wurden seit dem Jahr 2000 sieben Anträge auf Nutzungsänderung gestellt. Davon betrafen sechs Anträge den Landkreis Zwickau und ein Antrag den Landkreis Görlitz. Genehmigt wurden hiervon drei Anträge im Landkreis Zwickau. Aussagen über Fälle von Wohnungsprostitution insgesamt kann die Staatsregierung wegen fehlender Erkenntnisse jedoch nicht geben (Frage B I 20).

---

4 Das "Düsseldorfer Verfahren" ist eine pauschale Steuererhebung, die als eine Vorauszahlung auf die Einkommens- und Umsatzsteuerschuld angerechnet wird. Entweder läuft die Abwicklung über die/den BordellbetreiberIn, die/der von den selbstständigen Prostituierten eine Pauschale einbehält und an das Finanzamt abführt, wobei die Höhe dieser Pauschale je nach Bundesland bzw. Stadt variiert. Oder die eigenständig tätigen Prostituierten schließen eigene Vereinbarung mit dem Finanzamt.

## **5. *Keine Abteilung oder ein Kompetenznetzwerk „Prostitution“ innerhalb der Polizei***

Da es laut Staatsregierung „keine relevanten strafrechtlich bedingten Erfordernisse gibt“ ist eine eigene Abteilung oder ein Kompetenznetzwerk „Prostitution“ innerhalb der Polizei nicht geplant (Frage B I 26).

## **II. Umsetzung des Prostitutionsgesetzes im Freistaat Sachsen**

### **1. *Staatsregierung sieht keinen landesrechtlichen Umsetzungs- und Vollzugauftrag***

Gewerbeämter würden durch den Wegfall der Sittenwidrigkeit Gewerbeanzeigen entgegennehmen. Einheitliches Verwaltungshandeln sei durch Auslegungshinweise bzw. Weisungen gewährleistet. Auch im Sächsischen Gaststättengesetz von 2011 sei der Wegfall der Sittenwidrigkeit berücksichtigt. Darüber hinaus sieht die Staatsregierung keinen Handlungsbedarf. Vielmehr wartet sie das auf Bundesebene geplante Prostitutionsschutzgesetz ab. Für Untersuchungen durch die Gesundheitsämter gem. § 19 IfSG hat das SMS Empfehlungen für die Untersuchung von Prostituierten erlassen (Fragen B II 1, 2, 3, 4).

### **2. *Keine Einrichtung eines interdisziplinär zusammengesetzten „Runden Tisches“ geplant***

Die Staatsregierung plant keine Einrichtung eines interdisziplinär zusammengesetzten „Runden Tisches“, der sich mit der spezifischen Situation von Prostituierten befasst. Sie verweist allerdings auf die Arbeitsgruppe Prostitution in Dresden, die sich interdisziplinär aus Gesundheitsamt, Aids-Hilfe, Beratungsstelle für Aids, Polizeidirektion, Ordnungsamt, SG Gaststätten, Finanzamt, Steuerfahndung, ARGE, Hauptzollamt, KOBRA-net und Treberhilfe zusammensetzt. Außerdem veranstaltet das Ordnungsamt in Chemnitz alle zwei Jahre eine Zusammenkunft zur Bewertung der Prostitution unter Teilnahme von Staatsanwaltschaft, Landeskriminalamt, Polizeidirektion, Steuerfahndung und Hauptzollamt (Fragen B II 11, 12).

### **III. Medizinische und soziale Beratung**

#### **1. Keine spezifischen Beratungsstellen für Prostituierte existent oder geplant**

Im Freistaat Sachsen existieren anders als in Ländern wie Berlin, Hamburg, Bremen, Bayern oder Hessen keine spezifischen Beratungsstellen für Prostituierte – weder zum Einstieg noch zum Ausstieg noch bei sonstigem Beratungsbedarf. Die Staatsregierung plant auch nicht die Etablierung derartiger Beratungsangebote (Fragen B III 4, 5).

#### **2. Gesundheitsämter sind einzige Anlaufstelle für Prostituierte**

Kommunale Gesundheitsämter bieten Beratungen und Untersuchungen – auch aufsuchend – zu sexuell übertragbaren Krankheiten und gegebenenfalls eine entsprechende Therapie an. Untersuchungen auf sexuell übertragbare Krankheiten werden vor allem von den Gesundheitsämtern in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau durchgeführt (Fragen B III 1, 3, 4, 5, 7). Gynäkologische Untersuchungen finden allerdings nicht statt. Vor allem in Dresden wird das Beratungsangebot des Gesundheitsamtes von Prostituierten gut angenommen. In Leipzig wird das Gesundheitsamt von Prostituierten weniger in Anspruch genommen. Chemnitz rangiert dazwischen (Frage B III 8, Anlage 5). Das Gesundheitsamt Dresden hat mit insgesamt 4,425 VzÄ die beste Personalausstattung. Das Gesundheitsamt in Chemnitz muss mit nur 2,4 VzÄ auskommen, Leipzig mit 3,75 VzÄ. In keinem der drei Gesundheitsämter ist eine Fachärztin/ein Facharzt für Gynäkologie tätig; in Dresden und Leipzig bieten Sozialarbeiterinnen und -arbeitern soziale Beratung an (Anlage 6). Die Beratungen/Untersuchungen sind nicht fremdsprachig; im Bedarfsfall kann einE Dolmetscherin bzw. Dolmetscher hinzugezogen werden. Die Gesundheitsämter verfügen auch nicht über eigene fremdsprachige Informationsbroschüren; es werden allerdings Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in mehreren Sprachen ausgereicht (Fragen B III 11, 12).

#### **3. Keine spezifischen Beratungsangebote für männliche und transsexuelle Prostituierte**

Von Gewalt oder anderen Straftaten betroffene Prostituierte können sich an die Polizei, die Opferhilfe Sachsen e.V., den Weissen Ring e.V., die RAA, KOBRAnet, regionale Netzwerke zur Bekämpfung häuslicher Gewalt – Frauenhäuser,



Interventions- und Koordinierungsstellen – sowie an das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wenden (Frage B III 18).

Spezifische Beratungsangebote für männliche und transsexuelle Prostituierte sind ebenso nicht existent. Nur die sächsischen Aids-Hilfen bieten Beratung für Mann-Mann-Prostituierte an.

#### **IV. Sperrbezirke**

##### **1. Verfahren gegen Sperrbezirksverordnungen differieren sehr stark**

Während in Chemnitz, Dresden und Plauen zwischen 12 und 21 Verstöße gegen die jeweiligen Sperrbezirksverordnungen gezählt wurden, sind es in Leipzig 421, obwohl hier erst 2001 eine entsprechende Verordnung erlassen wurde (Frage B II 2). Im Regierungsbezirk Chemnitz erfolgte dies bereits Anfang der 90er Jahre, in Dresden Ende der 90er Jahre. Die Zahlen von Zwickau fehlen gänzlich.

Durch die sehr unterschiedlichen Zahlen lassen sich kaum aussagekräftige Schlüsse ziehen. Offensichtlich ist die Strategie der Polizei in den einzelnen Städten sehr divergierend. In Zwickau und Chemnitz gibt es 0,1 VzÄ, was 4 Stunden entspricht, bzw. 0,05 VzÄ, was 2 Stunden entspricht zur Kontrolle der Einhaltung der Sperrbezirksverordnung zur Verfügung. In Dresden, Leipzig und Plauen sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dererlei Kontrollen spezialisiert (Frage B IV 5).

##### **2. 72% wegen Verstoßes gegen eine Sperrbezirksverordnung mit Bußgeld belegt**

Für die Jahre 2002 bis 2014 wurden in Sachsen 673 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen eine Sperrbezirksverordnung eingeleitet, 186 davon wurden eingestellt, in 487 Fällen wurde ein Bußgeld verhängt (Frage B II 7).

##### **3. In 23 Jahren erst 19 Verstöße gegen Verbot von Prostitution in Städten mit weniger als 50.000 Einwohnern**

In Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern ist laut der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution vom 10.09.1991 Prostitution nicht erlaubt. Laut Antwort der Staatsregierung gab es seit 23 Jahren erst 19 Verstöße,

von denen bisher fünf mit einem Bußgeld geahndet wurden (Frage B IV 3). Diese Zahl lässt Schlüsse auf eine erhebliche Dunkelziffer zu.

#### **4. *Prostituierten ist in städtischen Randbezirken polizeiliche Hilfe nicht garantiert***

Durch die erlassenen Sperrbezirksverordnungen und die damit einhergehende Ausgrenzung von Prostituierten in die Randbezirke sei die Kontrolle erschwert und mache Prostitution anfällig für Eigentums- und Gewaltdelikte (Frage B IV 6). Dies würde darauf hinauslaufen, dass sich die staatliche Kontrolle zurückgezogen hat und Prostituierten keine polizeiliche Hilfe garantiert ist. Nicht nur das ist ein Offenbarungseid für staatliche Gewalt und Politik, sondern auch die Aussage, dass nicht die Polizei den Schutz der Prostituierte in den ausgegrenzten Bezirken gewährleistet, sondern sog. „Mechanismen der informellen Sozialkontrolle greifen“ sollen (Frage B IV 8). Was genau darunter zu verstehen ist, bleibt die Staatsregierung in ihren Ausführungen schuldig.

Verwunderlich ist, warum seit Bestehen des Gesetzes nicht auf die durch die Sperrbezirksverordnungen entstehenden Missstände reagiert wurde, sondern vielmehr auf die Novelle des Prostitutionsgesetzes verwiesen wird.

### **V. Weiterentwicklung des Prostitutionsgesetzes**

Vor allem aus sozialpolitischer Sicht sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit der Einführung einer Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und für Angebote anderer sexueller Dienstleistungen. Oberster Priorität bei der Novellierung des Prostitutionsgesetzes sind der Schutz der Opfer und eine effektive Strafverfolgung, ohne dass Prostitution per se stigmatisiert wird.

Bis zur Verabschiedung des Prostitutionsgesetzes auf Bundesebene sieht die Staatsregierung keine Notwendigkeit, im Vorfeld über die landesrechtliche Umsetzung Überlegungen anzustellen.